

**9. Tarifvertrag
zur Änderung der Tarifverträge für Arbeitnehmer und Auszubildende
der ALSTOM Lokomotiven Service GmbH – Stendal
(9. ÄnderungsTV)**

zwischen der

ALSTOM Lokomotiven Service GmbH
(nachfolgend ALS GmbH genannt)

und der

Eisenbahn und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Wiederinkraftsetzen gekündigter Tarifbestimmungen

Die zum 30.06.2013 gekündigten Bestimmungen der Tarifverträge für die Arbeitnehmer und die Auszubildenden der ALS GmbH werden mit dem Tag nach dem Wirksamwerden der Kündigung unverändert wieder vereinbart.

§ 2

Allgemeines

Zu den Tarifverträgen für die Arbeitnehmer und die Auszubildenden der ALS GmbH werden die sich aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag ergebenden Änderungen und Ergänzungen vereinbart.

§ 3

Betriebsbedingte Kündigungen

Bis zum 31. Mai 2015 werden keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen

§ 4

Anteilige Jahressonderzahlung

Die zweite Rate der Sonderzahlung § 10 MTV Ziffer 3 wird zu 50 % garantiert, und die weiteren 50 % über eine Betriebsvereinbarung geregelt.

§ 5**Einführung der 35 Stundenwoche bei vollem Lohnausgleich in zwei Schritten**

Ab 1. Juni 2013 wird die 36,5 Stundenwoche bei vollem Lohnausgleich eingeführt.
Ab 1. Juni 2014 werden die 35 Stundenwochen bei vollem Lohnausgleich unbefristet eingeführt.

§ 6**Änderung des Übertragungszeitraumes für Minderleistungen**

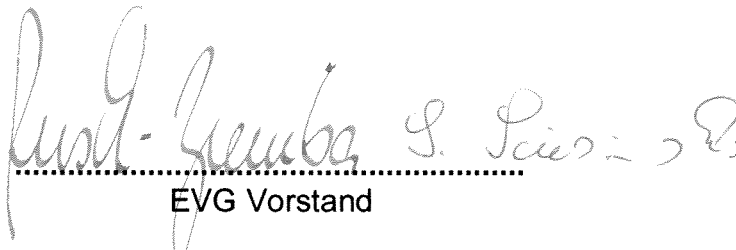
Vom 01. Juni 2013 bis 31. Mai 2015 gilt ein Übertragungsvolumen von 200 Stunden Minderleistung. Diese Regelung tritt am 31.05.2015 ohne Nachwirkung außer Kraft und wird durch ein 35 Stundenvolumen ersetzt.

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft.
Laufzeit dieses Tarifabschlusses bis zum 31.05.2015

Stendal/Frankfurt a. M., 26. Juli 2013


.....
ALSTOM Lokomotiven Service GmbH


.....
EVG Vorstand

Abschnitt I**Änderungen des JazTV-ALS GmbH****§ 2****Tarifliche Jahresarbeitszeit**

- (1) Die tarifvertragliche regelmäßige Jahresarbeitszeit (Regelarbeitszeit) beträgt ausschließlich der Pausen ab dem 01.06.2013 1.905,0 Stunden im Kalenderjahr. Dies entspricht einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 36,5 Stunden in einem Abrechnungszeitraum von 52,2 Wochen/Jahr und ab dem 01.06.2014 1827,0 Stunden im Kalenderjahr. Dies entspricht einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 35,0 Stunden in einem Abrechnungszeitraum von 52,2 Wochen/Jahr.

Durch freiwillige Betriebsvereinbarungen kann ein längerer Verteilungszeitraum festgelegt werden.

Für die Einsatzplanung ist zu berücksichtigen, dass sich die tatsächlich zu erbringende Arbeitsleistung um Zeiten einer Freistellung von der Arbeitspflicht unter Fortzahlung des Entgelts reduziert (z.B. Urlaub, gesetzliche Wochenfeiertage usw.).

- (2) Durch Betriebsvereinbarung kann anstelle des Kalenderjahres ein anderer Abrechnungszeitraum von 12 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten bestimmt werden.
- (3) Für die Auszubildenden gilt die regelmäßige Ausbildungszeit von 36,5 Stunden in der Woche ab dem 01.06.2013 und 35,0 Stunden ab dem 01.06.2014

§ 3**Individuelle Jahresarbeitszeit**

- (1) Vollzeitarbeit ist eine individuell vereinbarte Jahresarbeitszeit von 1566 bis 1827 Stunden (entsprechen einem Durchschnitt von 30 bis 35 Stunden pro Woche).
- (2) Eine von der Regelarbeitszeit nach § 2 Abs. 1 abweichende Arbeitszeit kann auf Basis beidseitiger Freiwilligkeit individuell als Vollzeit- oder Teilzeitarbeit - ggf. auch befristet vereinbart werden.

Die vereinbarte Arbeitszeit kann einvernehmlich geändert werden. Haben die Parteien die ursprünglich vereinbarte Arbeitszeit abgeändert, kann die abgeänderte Arbeitszeit auch einseitig mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten auf die ursprünglich vereinbarte Arbeitszeit zurück geführt werden. Das Arbeitsentgelt wird entsprechend angepasst.

- (3) Teilzeitarbeit ist eine individuell vereinbarte Jahresarbeitszeit von weniger als 1.575 Stunden.
- (4) Wünscht der Arbeitnehmer eine Veränderung seiner Arbeitszeit, wird dem Rechnung getragen, wenn die Beschäftigung mit einer anderen Arbeitszeit betrieblich möglich ist.
- (5) Wünscht der Teilzeitarbeitnehmer, dass seine reduzierte Arbeitszeit wieder der ehemaligen Arbeitszeit angepasst wird, hat dies grundsätzlich Vorrang gegenüber Neueinstellungen im Tätigkeitsbereich des Arbeitnehmers.

§ 4

Arbeitszeitregelung zur Beschäftigungssicherung

- (1) Zur Sicherung von Arbeitsplätzen bei ALS kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung bestimmt werden, dass die Regelarbeitszeit von ALS für bestimmte Geschäftsfelder, einzelne Funktionsbereiche, Teilbetriebe und/oder Gruppen von Arbeitnehmern unter proportionaler Anpassung des Monatsentgelts abweichend von § 2 festgelegt wird.
- (2)
 - a) Sofern eine regelmäßige Jahresarbeitszeit von weniger als 1.827 Stunden durch Betriebsvereinbarung festgelegt wird, bedarf dies einer Information an die Gewerkschaft.
 - b) Sofern eine regelmäßige Jahresarbeitszeit von mehr als 1827 Stunden und weniger als 1.514 Stunden durch Betriebsvereinbarung festgelegt wird, bedarf dies der Zustimmung der Tarifvertragsparteien. Die Zustimmung soll bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Beschäftigungssicherung) erteilt werden.
- (3) Zum Erhalt des bisherigen monatlichen Auszahlungsbetrages können tarifliche oder übertarifliche Leistungen durch Betriebsvereinbarung zeitlich umverteilt werden.

§ 7

Mehrarbeit

Mehrarbeit ist die auf Anordnung über 1.827 Stunden, bei höherer individuell vereinbarter oder durch Betriebsvereinbarung höher festgelegter Jahresarbeitszeit die darüber hinaus geleistete Arbeitszeit.

§ 11 Zeitkonten

- (1) Für den Arbeitnehmer wird ein Arbeitszeit- und ein Freizeitkonto geführt. Im Arbeitszeitkonto werden die geleistete Arbeitszeit sowie anzurechnende Zeiten fortlaufend gebucht.
- (2) Der Einsatz des Arbeitnehmers soll mit dem Ziel eines ausgeglichenen Ergebnisses am Ende eines Abrechnungszeitraumes geregelt werden. Dazu ist das Arbeitszeitkonto zeitnah auszugleichen.
- (3) Zum Ende eines Abrechnungszeitraumes ist das Arbeitszeitkonto wie folgt auszugleichen:
 - a) eine durch Mehrarbeit veranlasste Überschreitung des Jahresarbeitszeitsolls wird am Ende des Abrechnungszeitraums vom Arbeitszeitkonto in das Freizeitkonto des Arbeitnehmers übertragen.
 - b) Ein Zeitguthaben auf dem Freizeitkonto begründet einen Anspruch auf Gewährung von Freizeit oder in begründeten Fällen wahlweise auch Auszahlung des entsprechenden geldwerten individuellen Gegenwertes. (§ 5 Abs. 3 MTV-ALS).
 - c) § 11 (3) c) erhält für den Zeitraum vom 01.06.2013 bis 31.05.2015 folgende Fassung:

Nicht erbrachte Arbeitszeit bis zu 200 Stunden wird auf das Arbeitszeitkonto des folgenden Abrechnungszeitraumes vorgetragen; sie ist unter Beachtung der gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen ausschließlich bis zum 31.05.2015 nachzuarbeiten. Bestehende Minderleistung von 35 Stunden wird in den folgenden Abrechnungszeitraum übertragen.
Durch nachgeleistete Arbeitszeiten entsteht keine Zulage- oder zuschlagspflichtige Mehrarbeit.

§ 11 (3) c) in dieser Form tritt am 31.05.2015 ohne Nachwirkung außer Kraft und wird durch nachfolgende Fassung ersetzt:

- c) Nicht erbrachte Arbeitszeit bis zu 35 Stunden wird auf das Arbeitszeitkonto des folgenden Abrechnungszeitraumes vorgetragen; sie ist unter Beachtung der gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen ausschließlich innerhalb des folgenden Abrechnungszeitraumes nachzuarbeiten. Durch nachgeleistete Arbeitszeiten entsteht keine zulage- oder zuschlagspflichtige Mehrarbeit.

- (3) Entnahme aus dem Freizeitkonto ist auf Antrag des Arbeitnehmers zu gewähren, wenn nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Lage und Dauer sind zwischen Arbeitnehmer und ALS zu vereinbaren. Bei einer Freizeitentnahme von mehr als 5 zusammenhängenden Arbeitstagen soll eine Antragsfrist von 1 Monat eingehalten werden. Die Fristen können durch Betriebsvereinbarung davon abweichend geregelt werden.
- (4) Bei Beginn und Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Abrechnungszeitraumes wird das Jahresarbeitssoll anteilig berechnet.
- (5) Endet das Arbeitsverhältnis, sind Zeitguthaben bzw. Zeitschulden bis zum Ausscheiden aus dem Unternehmen auszugleichen. Ist ein Ausgleich der Zeitguthaben aus betrieblichen Gründen nicht möglich, so werden die Zeitguthaben ohne Zuschläge finanziell abgegolten.

Zeitschulden werden als Vorschuss behandelt und sind zurückzuzahlen, wenn der Arbeitnehmer sie zu vertreten hat.

- (6) Verlässt ein Arbeitnehmer den Geltungsbereich des Tarifvertrages, so ist sein Freizeitkonto bis zu diesem Zeitpunkt durch Freizeit auszugleichen. Die Arbeitsvertragsparteien können die finanzielle Abgeltung des Freizeitguthabens vereinbaren. Eine zuschlagsfreie finanzielle Abgeltung ist vorzunehmen, wenn ein Freizeitausgleich nicht mehr möglich ist.
- (7) Im Falle des Ablebens des Arbeitnehmers sind Arbeitszeitguthaben finanziell abzugelten und mit befreiender Wirkung an einen Erben auszuzahlen.

Änderungen des MTV-ALS GmbH

§ 5

Berechnung des Entgelts

- (1) Das Entgelt des Arbeitnehmers wird für den Kalendermonat berechnet.
- (2) Der Teilzeitarbeitnehmer erhält vom Monatsentgelt den Teil, der dem Anteil der mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit im Verhältnis zur tariflichen Jahresarbeitszeit gemäß JazTV-ALS entspricht.
- (3) Ist das auf eine Arbeitsstunde entfallende Entgelt zu ermitteln, so beträgt dieses bei dem Arbeitnehmer, mit dem die Regelarbeitszeit nach § 2 Abs. 1 JazTV-ALS vereinbart ist, für jede volle Stunde vom 01.06.2013 bis 31.05.2014 $1/158,75$ des Monats- tabellenentgelts, für jede volle halbe Stunde die Hälfte dieses Betrages und ab 01. Juni 2014 $1/152,25$ des Monats- tabellenentgelts, für jede volle halbe Stunde die Hälfte dieses Betrages

Ist mit dem Arbeitnehmer eine von der Regelarbeitszeit abweichende Jahresarbeitszeit vereinbart, ist der Faktor $1/165,2$ entsprechend anzupassen.

Bei der Berechnung von Teilen des Monatsentgelts fallen Bruchteile eines Cents bis 0,49 Cents weg, höhere Bruchteile eines Cent werden auf einen Cent aufgerundet.

- (4) Besteht Anspruch auf das Monatsentgelt wegen des Beginns oder der Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Kalendermonats nicht für den vollen Kalendermonat, wird die geleistete Arbeitszeit vergütet.
- (5) Bei Versäumnis von Arbeitszeit ohne Anspruch auf Entgeltfortzahlung wird das Monatsentgelt um den auf die versäumte Arbeitszeit entfallenden Anteil gekürzt.